

Anwaltliches Disziplinarrecht – weites Feld

Materiell-rechtlicher Teil

verfasst von

Dr. Heinz-Peter Wachter

**Landstraßer Hauptstrasse 83-85/18
1030 Wien**

Tel: (43) 1 713 68 20 0

Fax: (43) 1 713 68 20 33

Mob: (43) 676 780 1999

Mit freundlicher Genehmigung des Juristenverbandes; dieser Artikel ist auch in der „Nova Varia“ 1/2004 erschienen.

Die Praxis zeigt, dass viele Kollegen und Kolleginnen dem Disziplinarrecht – obwohl es eigentlich jeden, der den Beruf ausübt, betrifft – kein gesteigertes Interesse entgegen bringen, was sich in der Regel erst dann schlagartig ändert, wenn eine Anzeige – von wem auch immer und ob begründet oder auch nicht – in der Kanzlei mit der Aufforderung zur verantwortlichen Äußerung einlangt.

Da noch dazu die meisten Disziplinarerkenntnisse (vor allem der Unterinstanzen) nicht veröffentlicht werden, seien in der Folge einige Sachverhalte beschrieben, deren disziplinarische Fassbarkeit erfahrungsgemäß nicht für jeden Kollegen und für jede Kollegin unmittelbar einsichtig bzw. bekannt ist, was oft zu unliebsamen Überraschungen führt.

a) Briefe nicht beantworten:

Es ist ständige Judikatur, dass ein Rechtsanwalt verpflichtet ist, einen Brief, eine E-Mail oder ein Fax eines Kollegen innerhalb angemessener Frist zu beantworten. Spätestens dann, wenn in der Kanzlei ein Schreiben einlangt, etwa des Inhalts *„Ich bitte um Beantwortung meines Briefes vom“*, so ist eine Antwort nicht nur ein Gebot der Höflichkeit, sondern auch - standesrechtlich abgesichert - Pflicht: Will oder kann man inhaltlich nicht replizieren, so genügt es zu schreiben *„Derzeit habe ich keinen Auftrag Ihr Schreiben zu beantworten; sollte ich einen solchen noch erhalten, komme ich unaufgefordert auf Sie zu“*.

Nicht einmal der klare Auftrag des Klienten, den Gegner „blöd sterben zu lassen“ vermag die Pflicht zu antworten, zum Erlöschen zu bringen; auch nicht dessen Drohung die Antwort nicht zu bezahlen. Nur Nachrichten, die inhaltlich von vorneherein keine Antwort verlangen, müssen nicht beantwortet werden. (OBDK vom 17.11.86, AnwBl 348; OBDK vom 4.7.83 BkD 15/83 u.v.a.)

b) Die Behandlung des Gegners:

Auch der Gegner, mag er noch so widerlich sein, hat Anspruch darauf, anständig und fair behandelt zu werden.

Es sind daher beleidigende Äußerungen in Nachrichten, Schriftsätzen und natürlich auch in Verhandlungen und vor Verhandlungssälen nicht erlaubt (mag ein solches Verhalten auch dem eigenen Klienten ungemein imponieren, der Gegner es provozieren und auch im Einzelfall verdienen). Auch sollten die Gespräche mit dem eigenen Klienten nicht so geführt werden, dass der Gegner sie (z.B. vor oder im Gerichtssaal) mithört und dabei erfährt, wie schlecht der Anwalt (und spätere Disziplinarbeschuldigte) über ihn denkt. Vor allem Pauschalverdächtigungen, wie *„Gauner“*, *„Depp“*, *„Sie sind es nicht wert, begrüßt zu werden“*, etc. führen regelmäßig zu Verurteilungen, und zwar deshalb, weil anständiges Benehmen und das Bemühen um die Aufrechterhaltung einer sachlichen und angenehmen Arbeitsatmosphäre – standesrechtlich - durchaus eingefordert werden können. Sachlich gerechtfertigte – im Einzelfall auch harte, schonungslose, und direkte - Kritik (siehe § 9 RAO) ist erlaubt, Verspottung, Beleidigung, sachlich nicht gerechtfertigte Anwürfe, unnötiges Heruntermachen etc. aber nicht. (OBDK 9.5.1994, AnwBl 1995,198 u.v.a.). Die Grenzen sind fließend und die Erkenntnisse stark Einzelfallbezogen.

Verpönt ist auch, den Gegner unnötig unter Druck zu setzen, was beispielsweise bereits dadurch erfolgt, dass man Gespräche auf Tonband heimlich aufzeichnet und deren Verwendung im Prozess androht. (OBDK 27.11.1991, AnwBl 1991,314)

Beliebt ist auch in einem Zivilprozess, in dem ein Rechtsanwalt Kläger oder Beklagter ist, vorzubringen, dass wegen des verfahrensgegenständlichen Verhaltens des gegnerischen Rechtsanwalts, und/oder des Gegenvertreters auch bereits und sogar ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde. Was als Verstärkung der eigenen Position („*Ich bin gut, nur der Gegner noch dazu ein Rechtsanwalt - ist böse und zwar so böse, dass sogar seine Kammer gegen ihn ermittelt*“) dienen soll, ist selbst bereits disziplinar fassbar. § 79 DSt besagt nämlich eindeutig, dass über Disziplinarverfahren stillschweigen zu bewahren ist, weshalb der Umstand, dass ein solches anhängig ist, nicht Gegenstand eines anderen Prozesses werden darf, insbesondere in diesem nicht als Druckmittel gegen eine Verfahrenspartei oder deren Vertreter eingesetzt werden kann. Verpönt daher auch ein Antrag an das Gericht, den Akt der Kammer zwecks Überprüfung der standesrechtlichen Verantwortlichkeit des Gegners zu schicken (OBDK 29.9.1969, AnwBl 1971,315) oder dem eigenen Klienten überflüssigerweise von einer erstatteten Anzeige zu berichten (OBDK 22.5.1958 AnwBl 1959, 94).

Ein besonderes Kapitel stellen Strafanzeigen dar: Wegen der Vielzahl der anhängigen Verfahren verlangt die disziplinarrechtliche Judikatur, dass der Rechtsanwalt sich vor Erstattung einer Anzeige davon überzeugt, dass ein Tatbestand nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv verwirklicht wurde und auch bei sorgfältiger rechtlicher Würdigung strafbar ist. Dabei darf er grundsätzlich der Information seines Klienten vertrauen. Leichtfertige Anzeigen können daher zu einer disziplinarrechtlichen Verurteilung führen. (OBDK 20.10.1960, AnwBl 1961,88; OBDK 19.9.1977 Bkd 21/77 OBDK 2.7.1990 AnwBl 1991,482) Beliebt ist daher geworden, dass der jeweils frisch angezeigten Gegner den anzeigenden Rechtsanwalt bzw. seinen Mandanten – so er selbst einem Disziplinarrecht unterliegt – mit einer Gegenanzeige „belohnt“, und zwar nicht nur wegen Verleumdung, sondern auch gleich beim Disziplinarrrat. Meist stellt sich dann zwar heraus, dass die ursprüngliche Anzeige gerechtfertigt war, aber immerhin - überprüft wird die Sache seitens der Standesvertretung schon. Wer diesen Ärger vermeiden will, der sollte im Zweifel auf Anzeigen verzichten, oder Sie den Klienten selbst machen lassen (Vorschreiben auf Briefpapier des Klienten, worauf die Mitwirkung des Rechtsanwalts dann meist nicht nachweisbar ist, bzw. der Gegner nicht weiß, wen er beim Disziplinarrrat anzeigen soll bzw. kann; diese Methode ist feig aber effizient). Hilfreich für den Disziplinarbeschuldigten ist eine vom Klienten zum Zeichen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Information unterschriebene Kopie der Anzeige (damit lässt sich beweisen, dass der Inhalt der Anzeige der Information entspricht), ebenso fundierte Rechtsausführungen zur objektiven und subjektiven Tatseite (das macht es schwerer von einer leichtfertigen Anzeige auszugehen und erhöht auch die Erfolgchancen derselbigen).

c) Der eigene Klient:

Eine alte Anwaltsweisheit besagt – ein wenig übertrieben formuliert-, dass der eigene Klient der schlimmste Feind seines Anwalts ist. Bestätigt wird dies durch den Umstand, dass Anzeigen des Klienten gegen seinen Rechtsanwalt nicht selten sind. Ein Teil der Anzeigen beschäftigt sich damit, dass – meist auch gar nicht zu Unrecht – Aufträge nicht erfüllt oder Akten nicht erledigt wurden, oder Berichte verlangsamt oder gar nicht gemacht wurden, manchmal wird auch vorgeworfen, dass Abrechnungen nicht rasch verfasst und dem Klienten übermittelt wurden. Da der Rechtsanwalt mit Eifer und Treue seinem Klienten zu dienen hat, ist all dies – wenn es stimmt – selbstverständlich disziplinar fassbar. Vermeiden lassen sich diese Anzeigen dadurch, dass man zum Klienten einen freundschaftlichen und sachlich korrekten Kontakt hält, und seine Wünsche möglichst mittels Aktenvermerks oder Briefes festhält, sie erfüllt oder regelmäßig berichtet, warum man sie im konkreten Einzelfall nicht oder zumindest derzeit nicht erfüllen kann. (Dies hilft auch Haftungen zu vermeiden!) Meist

wenden sich die Anzeiger nur deshalb an die Kammer, weil sie von ihrem Rechtsanwalt schon lange nichts mehr gehört haben, und eigentlich nur eine Auskunft wollen, wie ihre eigene Causa steht. Derartige „Hilfeersuchen“ können leicht in einem Disziplinarverfahren münden, und wären diese an sich – bei etwas mehr kommunikativen Fähigkeiten und Freuden – leicht zu verhindern. (OBDK 31.03.49, AnwBl 1950,56; OBDK 07.12.61, AnwBl 1962, 92; OBDK 20.01.75 Bkd 30/74 u.v.a.).

Der weitaus größere Teil der Anzeigen von Klienten, befasst sich mit Honorarfragen.

Relativ häufig ist, dass Rechtsanwälte glauben, der Rechtsanwaltstarif könne „strafweise“ dann verrechnet werden, wenn der Klient nicht einmal die von ihnen „eh nur und entgegenkommenderweise“ begünstigt gelegte Honorarnote prompt begleicht. Die Situationen gleichen sich: Zunächst wird ein begünstigter Betrag pauschal vorgeschrieben (meist, weil man sich die mühsame und aufwendige Abrechnung des Aktes ersparen will). Wenn diese nicht bezahlt wird, rechnet man den Akt zur Prozessvorbereitung „exakt“ ab, stellt fest, dass dem Klient viel zu wenig begünstigt und pauschal verrechnet wurde, worauf „strafweise“ und zum Ausgleich der durch die Nichtzahlung und Abrechnung ausgelösten (verständlichen) Unlustgefühle („*er bezahlt meine wunderbare Leistung nicht und weiß mein Entgegenkommen nicht zu schätzen also werde ich es ihm zeigen*“) das (höhere) tarifmäßige Honorar eingeklagt wird. Dies ist nicht nur zivilrechtlich unzulässig, sondern nach ständiger Judikatur auch disziplinar. Will man derartiges tun, so sollte man dem Klienten – disziplinar völlig unbedenklich – folgendes schreiben:

„Ich übermittle Ihnen in der Beilage eine begünstigte Pauschalhonorarnote; sollten Sie diese nicht bis zum Ultimo des nächsten Monats ausgeglichen haben, behalte ich mir vor, den Akt tarifmäßig abzurechnen, wobei Sie dann mit einem wesentlich höheren Honorar rechnen müssen.“

oder

„Entgegenkommender Weise pauschaliere ich im Hinblick auf Ihre soziale Situation mein Honorar, welches tarifmäßig laut beiliegender Note € 4.945,20 ausmacht, mit € 3.500, dies aber nur, falls diese Summe bis zum Ultimo des laufenden Monats bezahlt wird. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, werde ich das tarifmäßige Honorar einfordern.“

Tut man das nicht, behält man sich also die tarifmäßige Abrechnung nicht ausdrücklich vor, handelt man disziplinar, falls man – nach Bekanntgabe eines pauschalierten niedrigeren Honorars - das höhere – wenn auch exakt berechnete – Honorar (tarifmäßig) einfordert. Sollte der Klient eine genaue Abrechnung verlangen, um beispielsweise ersehen zu können, wie viel ihm nachgelassen wurde, so muss man diese aus der Warte des Disziplinarrechts ebenfalls (kostenlos) machen, und zwar deshalb, weil der Klient stets Anspruch auf eine exakte Abrechnung hat. (OBDK 1.12.80 Bkd 61/80, OBDK 6.7.87 AnwBl 1989, 420)

Auch sollte man Honorarvereinbarungen nicht vergessen: Der Anwalt bleibt nämlich – egal, wie sehr ihn der Klient quält und egal, wie sehr der Aufwand explodiert – an eine einmal gemachte Pauschalzusage (meist für die Erstellung von Verträgen) unter allen Umständen gebunden. (OBDK 11.05.92 AnwBl 1992,653)

Weithin unbekannt ist auch, dass man als Anwalt Honorarklagen gewinnen muss, weil dann, wenn eine Honorarklage ganz oder teilweise abgewiesen wird, dies in aller Regel überdies zu einer disziplinarischen Verurteilung führen kann (OBDK 19.6.78 Bkd 23/78). Der Grund der

(teilweisen) Abweisung wird meistens darin liegen, dass das Honorar überhöht war. Faustregel ist, dass dann, wenn das begehrte Honorar das lt. Tarif zustehende Honorar um mehr als 30% überschreitet, von einem disziplinar fassbaren Vorgang auszugehen ist, und zwar deshalb, weil Anwälte gezwungen sind, ihr Honorar exakt und genau zu berechnen und auch nicht wesentlich mehr als das vorschreiben können, was dem Tarif entspricht. Dabei führt nicht jeder kleiner Fehler sofort zu einem Disziplinarverfahren bzw. einer Verurteilung, grobe Abweichungen vom Tarif aber schon. Auch „freie Vereinbarungen“, Stundenhonorare etc. haben sich am Tarif zu orientieren. Sie dürfen standesrechtlich weder zu „einer Verkürzung über die Hälfte“ führen, noch der Höhe nach sittenwidrig sein. (OBDK 3.10.94 AnwBl 1995,420, OBDK 18.9.70 Bkd 13/70)

Ein besonderes Kapitel ist die Berechtigung und Verpflichtung, beim Anwalt eingehende Gelder bei Gericht zu hinterlegen. (§§ 19, 19a RAO, 1440 ABGB, 16, 17 RLBA-1977). So unpraktisch diese Bestimmungen auch im Einzelfall sind, so sehr besteht das Disziplinarrecht darauf, dass der Rechtsanwalt sie penibel einhält. Dabei ist darauf zu achten, dass Gelder, die der Klient dem Anwalt – ohne Widmung für eine bestimmte Verwendung – übergibt, nicht bei Gericht hinterlegt werden müssen, wenn in der Folge Streit über die Honorarnote ausbricht (typisch für Akontos). Nur Gelder, die von Dritten – also in der Regel vom Gegner oder einer Versicherung – beim Anwalt eingehen, müssen bei Streit über die Höhe der Honorarnote bei Gericht sofort (nicht erst nach Monaten!) hinterlegt werden, das aber dafür immer und ohne wenn und aber. An diesen Geldern hat der Rechtsanwalt zwar ein Pfandrecht, er bleibt aber verpflichtet, sich unverzüglich mit dem Klienten auszugleichen, und zwar in Form einer Abrechnung. Sollte diese Abrechnung bestritten werden, so hat er das Geld bei Gericht zu hinterlegen und sofort einen Honorarprozess (eine Schlichtung) einzuleiten. Die Bestimmungen sind zwingend, und zwar auch dann, wenn deren Einhaltung dem Betroffenen schweren wirtschaftlichen Schaden zufügt, insbesondere auch bei offensichtlich mutwilliger Bestreitung einer zu Recht bestehenden Honorarnote. Es geht dabei – aus standesrechtlicher Sicht - darum, den Eindruck zu vermeiden, der Anwalt zahle deshalb das Geld nicht aus, weil er es gar nicht mehr hat. Während des gesamten Streits hat für den Klienten die Sicherheit zu bestehen, dass das Geld – je nach dem Ergebnis des Streits – auch tatsächlich ausgefolgt werden kann. (OBDK 15.12.86 AnwBl 1987, 657) Auch wenn der Klient offenbar im Unrecht und der Rechtsanwalt im Recht ist, hat der Rechtsanwalt zu hinterlegen! Daran führt (leider) kein Weg vorbei.

In diesen Angelegenheiten ist zu empfehlen, den Kontakt mit dem Klienten zu halten, und möglichst amikal vorzugehen. Nicht jeder Fehler und auch nicht jeder Irrtum führt zu einer disziplinar Verurteilung (OBDK 8.5.95, AnwBl 1995,135) wohl aber immer wieder anzutreffende und zu beobachtende „Sturheit“.

d) Der Umgang mit Zeugen:

Die goldene Regel ist, mit Zeugen keinerlei Kontakt zu pflegen. Das lässt sich nur nicht immer vermeiden, sei es beispielsweise dann, wenn ein Angestellter einer Firma, die man vertritt, gleichzeitig der einzig informierte Vertreter ist und daher auch sinnvollerweise die Information erteilt, etc.

Unzulässig ist es, Druck auf Zeugen auszuüben, etwa dahingehend, dass man ihnen schon vor der Verhandlung schreibt, *sie sollen in der Verhandlung die Wahrheit sagen, weil sie ansonsten eingesperrt werden können, etc.* (kommt im Zusammenhang mit

Scheidungsverfahren – Stichwort: Ehebruch, Ehebrecherin meist über Wunsch kreativer Klienten gelegentlich vor).

Im Umgang mit Zeugen ist auch deshalb Vorsicht geboten, weil eine Verurteilung wegen Anstiftung zur falschen Zeugenaussage regelmäßig mit der Streichung von der Liste der Rechtsanwälte „belohnt“ wird und daher jeder Kontakt mit Zeugen ein manchmal nicht ganz beherrschbares Risiko darstellt, zumal die Leute oft nachher die Dinge anders sehen oder anders behaupten, als sie tatsächlich gewesen sind. (OBDK 21.3.94 AnwBl 1995,266, OBDK 15.09.80 Bkd 50/79)

Vor allem ist davon abzuraten, vor den Gerichtssälen mit Parteien und Zeugen am Handy laut zu telefonieren. Zu groß ist die Gefahr, dass der „Feind“ (kann auch ein anderer Zeuge oder ein Rechtspraktikant oder Richter sein) mithört, den Inhalt des Gesprächs nachher zum Gegenstand der Verhandlung macht und das ganze auch noch vor dem Disziplinarrat endet. Das geht oft schneller als man glaubt.

Überhaupt sollte man aufpassen, wo man was wem sagt; es soll schon vorgekommen sein, dass der künftige – noch nicht bekannte – Gegenvertreter im Kaffeehaus zufällig am Nebentisch gesessen ist und 2 Anwälten zugehört hat, was sie über eine bestimmte Causa sich einander zu erzählen hatten.

e) Das Verhältnis zum Gericht:

Auch hier gibt es immer wieder Reibungspunkte, die in der Praxis zu Anzeigen und Verurteilungen führen können.

So ist es zum Beispiel disziplinar, wenn man versucht, eine Haftverhandlung von einem Konzipienten mit kleiner LU verrichten zu lassen, wiewohl dies nach der StPO unzulässig ist (für den durchschnittlichen Anwalt ist dies allerdings bei bloßem Studium aus dem Gesetzestext nicht leicht ableitbar; diese Regel muss man einfach wissen!), oder zu spät zu kommen zu einer Verhandlung in Strafsachen, besonders dann, wenn man Verfahrenshelfer ist, oder Wünsche des Untersuchungsrichters betreffend den Verkehr mit Häftlingen nicht getreulich zu befolgen, insbesondere auf diesen nicht „stundenlang“ zu warten, falls er bei den Gesprächen dabei sein will.

Und natürlich sind auch alle Formen von Beleidigungen, vor allem in Schriftsätzen, zu unterlassen. Bei aller erlaubten – sachlich gerechtfertigten und harten – Kritik kann man diese auch anders formulieren, als dies so manche gerne tun: Statt also etwa zu schreiben *„der Richter sollte sich eine Brille kaufen und den Akt genau durchlesen, hätte er eine Brille oder würde er lesen können, dann hätte er gesehen, dass in der Beilage ./227 im 46. Wort von oben genau das Gegenteil von dem steht, was er festgestellt hat“*, könnte man ja auch schreiben *„das Erstgericht irrt, wenn es vermeint, dass aus den Unterlagen seine Feststellungen ohne weiteres widerspruchsfrei abgeleitet werden können, denn in Beilege ./ 227 des Aktes im 46. Wort von oben steht das Gegenteil von dem, was festgestellt wurde“*. Letzteres ist unbedenklich, ersteres ist unnötig beleidigend und herabsetzend. Auch sind manche Richter sehr empfindlich, wenn man ihnen vorwirft, dass *sie ein gestörtes Verhältnis zum Rechtsstaat hätten, mit den Grundsätzen der Rechtsordnung nicht vertraut seien, ihren Studienabschluss in der Lotterie gewonnen hätten etc.* Viele mögen auch bestimmte Zitate nicht. Im übrigen möge jeder, der so formuliert, daran denken, dass er vielleicht einmal eine Vertagungsbitte benötigt, weil er eine Kollision hat, und dass wohl ein Richter, den man zuvor so angeht, dafür weniger Verständnis haben wird, als jemand, dem man stets freundlich und sachlich

korrekt begegnet. (OBDK 28.11.50 AnwBl 1952,81, OBDK 26.11.59 AnwBl 1960, 37 u.v.a.) Und vielleicht haben solche Formulierungen – selbstverständlich völlig unsachlich aber doch – auch Einfluss auf die Beweiswürdigung oder die Strafhöhe – möglicherweise auch erst in der nächsten Causa. Unterlässt man derartiges daher nicht schon aus Anständigkeit, oder weil man diszipliniäre Folgen fürchtet oder eine gute Kinderstube hatte, so wären solche Bemerkungen doch schon aus Klugheit nicht zu machen, sollte man jedenfalls glauben.

Überhaupt ist es eine der Aufgaben des Disziplinarrechts, dafür zu sorgen, dass das Arbeitsklima, in dem der Beruf verrichtet wird, nicht noch mehr verroht, sondern für alle Beteiligten angenehm und lebenswert bleibt.

Zu den beliebten Werbefakten, Beteiligungen an Umgehungsgeschäften, dem Umgang mit Verfahrensbehörden, den Funktionen des Treuhänders, dem gestörten Verhältnis mancher Betroffener zu ihrer Standesbehörde, dem Bezahlen müssen von Rechnungen, Versicherungsprämien, Unterhaltsverpflichtungen, Strafen und Kammerbeiträgen, dem Einhalten müssen von Versprechungen, dem Agieren in eigener Sache, Sinn und Unsinn des Vermerks „Zur persönlichen Eröffnung“, den Formen der Doppelvertretung, und dem standesrechtlich fassbaren Verhalten der Standesangehörigen außerhalb des Berufes und einigen anderen Höhepunkten der täglichen Praxis, sowie verfahrensrechtlichen Fragen einschließlich von Tipps und Tricks für Beschuldigte und Anzeiger werde ich in der nächsten Ausgaben der Nova & Varia Stellung nehmen.

Zu betonen ist, dass mit diesen Zeilen nur versucht wird, grundsätzliche Typen von Sachverhalten aufzuzeigen, die zu einer diszipliniären Verurteilung führen können bzw. die geeignet sind, ein Verfahren auszulösen, wie immer es dann auch im konkreten Fall enden möge. Neben der Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist selbstverständlich auch die Verwirklichung von subjektiven Merkmalen erforderlich. So muss der Täter beispielsweise zumindest fahrlässig handeln, er darf nicht durch eine vertretbare Rechtsauffassung exkulpiert sein und nicht etwa einem Irrtum (Rechtsirrtum) unterliegen oder aber einen anderen Rechtfertigungsgrund vorweisen können. Auch ist an dieser Stelle zu betonen, dass nur wenige Rechtsanwälte diszipliniär handeln, die weitaus überwiegende Zahl der Kollegen und Kolleginnen macht sich die oben dargestellten Verhaltensweisen nicht zu eigen und betrachtet sie als grob unanständig. Es werden hier nur jene Konstellationen aufgezeigt, die – wenn sie doch einmal (ausnahmsweise) vorliegen sollten – ein Disziplinarverfahren bzw. eine diszipliniäre Verurteilung auslösen können. **All das stellt also die Ausnahme, nicht die Regel dar und das soll auch so bleiben!**

Der Autor beschreibt auch nur die Judikatur, und enthält sich bewusst fast immer jeden Kommentars zu ihrer Sinnhaftigkeit bzw. zur Frage, ob oder ob nicht die darin formulierten Standesauffassungen noch zeitgemäß sind oder (langsam oder schnell) geändert werden sollten. Die Dinge werden ohne Bezug auf den konkreten Einzelfall, rein abstrakt und zur Wissensvermittlung über den Inhalt von Judikaturlinien dargestellt, hierbei wird verstärktes Augenmerk auf die Darstellung des Prinzips, nicht der Ausnahme von der Ausnahme gelegt. Auch der Humor soll nicht zu kurz kommen, schließlich soll das Lesen nicht nur informativ und interessant sein, sondern auch Spaß vermitteln und zum einen oder anderen Schmunzeln anregen (daher auch eine gewisse pointierte Wiedergabe der Sachverhalte meist veröffentlichter Entscheidungen). So merkt man sich die Dinge viel besser. Ähnlichkeiten mit konkreten Disziplinarfällen sind rein zufällig und nicht beabsichtigt (Disclaimer im Hinblick auf § 79 DSt – gelernt ist gelernt!)

Anwaltliches Disziplinarrecht – weites Feld

Materiell-rechtlicher Teil Verfahrensrecht

verfasst von

Dr. Heinz-Peter Wachter

**Landstraßer Hauptstrasse 83-85/18
1030 Wien**

Tel: (43) 1 713 68 20 0

Fax: (43) 1 713 68 20 33

Mob: (43) 676 780 1999

Mit freundlicher Genehmigung des Juristenverbandes; dieser Artikel ist auch in der „Nova Varia“ 1/2004 erschienen.

Werbefakten

Rechtsanwalt und Werbung: Das war bis zur Änderung der RL-BA 1977 im Herbst 1999 ein Widerspruch an sich. Selbst kleinere Auftritte in der Öffentlichkeit führten zu disziplinarischen Verurteilungen. Seit 1999 ist Werbung zulässig, sofern sie wahr, sachlich, in Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, den Berufspflichten sowie der Funktion des Rechtsanwalts im Rahmen der Rechtspflege ist. Unzulässig sind insbesondere bestimmte Formen der Werbung, wie beispielsweise die Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung, vergleichende Werbung gegenüber Standesangehörigen, die Mandatsakquisition unter Ausnutzung einer Zwangslage, die Überlassung von Vollmachtsformularen an Dritte zwecks Weitergabe an einen unbestimmten Personenkreis, die Nennung von Mandanten ohne deren Einwilligung, das Anbieten oder Gewähren von Vorteilen für Mandatzuführungen, die Bezugnahme auf Erfolgs- oder Umsatzzahlen. (RL-BA 1977 § 45).

Bisher ist die Judikatur zu diesen Fragen spärlich, und auch in sich widersprüchlich. So soll nunmehr die Einschaltung eines Rechtsanwalts im Telefonbuch mit der Bezeichnung „Vertragsrichter Rechts-anwalt“ zulässig sein (16 Bkd 6/98), wohingegen disziplinar die Werbung durch objektiv unrichtige Angaben (hier Bekanntheitsgrad) mit einer unzulässigen Bezugnahme auf Standesangehörige (9 Bkd 10/01) oder die Teletexteinschaltung für eine Rechtsauskunft über eine gebührenpflichtige Telefonnummer (12 Bkd 1/01) seien soll. Die bloße Weitergabe von Lichtbildern an eine Zeitung und die sachlich nicht überschießende Kritik an der Standesvertretung wird als zulässig angesehen (9 Bkd 1/98).

Wesentlich ist, dass nicht nur die Standesbehörde unzulässige Werbung verfolgt, sondern auch der OGH, dies unter Anwendung der §§ 1 und 2 UWG. So ist das Aussenden von Keilern, um Mandate im Zusammenhang mit einer Hochwasserkatastrophe zu erheischen, nicht nur disziplinar, sondern auch wettbewerbswidrig (OGH 4 Ob 115/03w).

Außenwerbung, wie Plakate, über-dimensionale Schilder in U-Bahnstationen oder „bemalte Autos“ sowie gezielte Massenaussendungen erregen nach wie vor viele Kollegen so, dass sie Beschwerdebriefe an ihre Standesvertretung richten, die Disziplinarverfahren einleitet (einleiten muss). Wer wirbt, hat also das Problem, sich mit Wettbewerbs- und/oder Disziplinarverfahren herumschlagen zu müssen. Für die Standeskollegen erweist sich dabei das Disziplinarverfahren als die weitaus billigere „Spielwiese“ für das Ausjudizieren der nach wie vor offenen Fragen. Genaue Voraussagen sind nicht möglich.

Tipp: 1. Wer wirbt, dem sei angeraten, vorher bei seiner Kammer eine Weisung einzuholen, ob die von ihm geplante Werbemaßnahme standesrechtlich zulässig ist oder nicht. Wird dies bejaht, so fehlt es sowohl nach § 1 UWG als auch nach Disziplinarrecht an der sogenannten inneren Tatseite, also am Schuldvorwurf, sodass eine Verurteilung ausgeschlossen ist. Klagen und Anzeigen kann dann mit Gelassenheit entgegengesehen werden.

2. Wer eine Homepage einrichtet, dem sei geraten, das E-Commercegesetz zu lesen und die nach diesem Gesetz notwendigen Angaben auf der Homepage zu machen (auch das spart eine Menge Ärger).

Vorsicht ist bei Medienauftritten geboten. Hier soll man nur mit Zustimmung des Klienten auftreten und auch nur das sagen, was dem Klienten nicht schadet. Auch hier ist die Verschwiegenheitspflicht einzuhalten, vor allem, wenn Journalisten Informationen über eine Causa bzw. die Rolle des Rechtsanwalts in dieser haben wollen. Eine offene Distanzierung

zum Klienten bzw. seinem Anliegen kann hier zum Problem werden (auch wenn sie dem Betroffenen von Herzen kommen sollte, denn wer ist beispielsweise schon gern der Kumpane eines „Gainers“).

Beteiligung an Umgehungsgeschäften

Der Rechtsanwalt ist – auch standesrechtlich – nicht befugt, dubiose Geschäfte seiner Klienten zu fördern, ihnen sozusagen den offenen Rechtsbruch erst zu ermöglichen. Er darf also beispielsweise nicht als Treuhänder von Ausländern Grundstücke erwerben und damit die Umgehung der Ausländergrundverkehrsgesetze erst ermöglichen. (OBDK 26.4.93 AnwBl 1994, 197, VfGH 26.09.1996, B 1630/95) oder in Umgehung von Kündigungsschutzbestimmungen wahrheitswidrig in Mietverträgen vorsehen, dass nur ein „Zweitwohnsitz“ vorliegt (OBDK 20.9.1993, AnwBl 1994, 534). Überhaupt ist die Mitwirkung an bedenklichen Rechtsgeschäften verpönt (OBDK 12.11.1990, AnwBl 1991, 393).

Treuhänder

Der Rechtsanwalt hat bei Übernahme und Durchführung von Treuhandschaften besondere Sorgfalt walten zu lassen. Die Judikatur ist hier streng, wobei auch schon kleine Abweichungen von den Treuhandbedingungen hart geahndet werden und zwar selbst dann, wenn es dem Treuhänder gelingen sollte – mit oder ohne seiner Haftpflichtversicherung – das Entstehen eines Schadens zu verhindern. Disziplinar fassbar können also bereits schuldhaft verursachte Zeitverzögerungen von einigem Ausmaß in der Abwicklung der Treuhandschaft, oder beispielsweise auch die vorzeitige Auszahlung des Treuhandlages sein. Dass die Veruntreuung von Klientengeldern praktisch immer zur Streichung von der Liste der Rechtsanwälte führt, bedarf keiner weiteren Erwähnung, in allen anderen Fällen regnet es – im Fall der Verurteilung - gewöhnlich höhere Geldstrafen. (Bkd 4/81, D 132/78 RAK Wien, 2 Bkd 6/97 u.v.a.).

Auch ist ein Erlag des Treuhandgeldes bei Gericht nur zulässig, wenn dies die Treuhandbedingungen vorsehen.

Gute Treuhandbedingungen enthalten immer Regeln darüber, was mit dem Erlag geschehen soll, falls bestimmte Voraussetzungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eintreten.

Ein Treuhänder, der sich dazu verpflichtet hat, bestimmte Entscheidungen zu treffen (Auszahlung JA/NEIN, Eintritt von Voraussetzungen JA/NEIN), hat dies auch unter seiner Verantwortung nach pflichtgemäßen Ermessen zu tun. Die Verantwortung auf Dritte (Gericht) kann er nur dann abschieben, wenn ihm dies laut den Bedingungen, die er mit den Parteien vereinbart hat, erlaubt ist oder wenn die Entscheidung aus faktischen oder rechtlichen Gründen auch bei sorgfältiger Abwägung der Interessen der Beteiligten ohne Prozess nicht möglich ist.

Tipp: Ein Abgehen von Treuhandbedingungen erfordert nicht nur disziplinarrechtlich, sondern auch zivilrechtlich die vorherige Zustimmung aller Parteien des Treuhandverhältnisses, mag das Abgehen auch noch so sinnvoll und gut gemeint sein!

Verhältnis zu Standesbehörden

Diese zu kritisieren ist zulässig, unzulässig sind aber (wüste) Beschimpfungen (OBDK 1.2.1962 AnwBl 1962, 114) oder habituelle Ignoranz. So gehört es zu den – auch bei sonstiger disziplinarer Fassbarkeit – einforderbaren Pflichten der Standesangehörigen, ihre Kammerbeiträge zu bezahlen (OBDK 19.9.1977 Bkd 54/76, 6 Bkd 2/95, AnwBl 1986, 243) [die lang dauernde, wiederholte Nichtzahlung kann sogar die Streichung von der Liste rechtfertigen], einmal jährlich zu melden, welche Leistungen sie im Rahmen der Verfahrenshilfe erbracht haben und dem Ausschuss gegenüber auf Anfragen im Rahmen der Berufsaufsicht zu antworten bzw. Weisungen des Ausschusses zu befolgen (SST 25/13, OBDK 28.11.1963 AnwBl 1965, 146)

Das Zahlen-Müssen von Schulden

Nach § 3 RLBA 1977 hat der Rechtsanwalt eine übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen; jedenfalls dürfen Einwendungen gegen eine solche Forderung Ehre und Ansehen des Standes nicht beeinträchtigen. Nach § 4 RLBA-1977 darf der Rechtsanwalt nur dann eine Verbindlichkeit eingehen oder eine Haftung für fremde Verbindlichkeiten übernehmen, wenn er deren Erfüllung sicher ist. Nach § 21a RAO hat der Rechtsanwalt – bei sonstiger Untersagung der Berufsausübung durch den Ausschuss eine Haftpflichtversicherung einzudecken und aufrecht zu erhalten, d.h. nichts anderes, wie die Prämien zu bezahlen! (Mindestversicherungssumme €400.000) Schließlich bestimmt § 34 RAO, dass die Eröffnung eines Konkursverfahrens oder die rechtskräftige Abweisung eines Konkursantrages mangels kosten-deckendem Vermögens automatisch zum Erlöschen der Rechtsanwaltschaft führt.

Alle derartigen Disziplinarverfahren zeichnen sich dadurch aus, dass es dem/der Beschuldigten irgendwann gelungen ist, Raten zu vereinbaren oder Zahlung zu leisten, ansonsten enden sie spätestens mit der Konkurseröffnung über das Vermögen des/der Beschuldigten. Problematisch ist, dass das Disziplinarverfahren keine bedingte Geldstrafe kennt, sodass meist mit einer bedingten Streichung von der Liste vorgegangen wird, dies um den/die Beschuldigte(n) nicht durch eine Strafe in noch größere wirtschaftliche Bedrängnis zu bringen.

Disziplinar ist also jedenfalls das Nichtbezahlen einer (meist vertraglich) übernommenen Schuld. Andere Schulden - meist Haftungen - führen erst dann zu standesrechtlichen Konsequenzen, wenn ein Konkurseröffnungsantrag gestellt wird. Gerade bei Kunstfehlern können aber gravierende Schlampereien als Berufspflichtenverletzung (wegen Verletzung der Verpflichtung, die Interessen des Klienten mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten) auch geahndet werden, zumal die ausufernden Haftungen allen Rechtsanwälten durch den mit diesen Fällen verbundenen Vertrauensverlust der Klienten, der Reduktion der Achtung, die die Justiz dem Stand noch immer entgegenbringt und letztlich auch die Erhöhung der Haftpflichtprämien massiv schaden.

Wer vom Konkurs bedroht ist, dem sei ein Ausgleichsantrag angeraten, letztlich ist das die einzige Chance zu „überleben“. Erstaunlich, dass das kaum Kollegen/innen, die in diese Situation geraten, probieren.

Erlaubt ist es, Forderungen aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu bestreiten, also etwa eine Werklohnforderung, weil ein Gewährleistungsanspruch vorliegt, oder weil mit einer Honorarforderung kompensiert wird. Hier schaden auch kleinere „Abweisungen“ der Einwendungen nicht, wenn sie auf einer vertretbaren Rechtsauffassung beruhen oder von der Ausmittlung durch Sachverständige abhängen. (VfGH 13.526, AnwBl 1998, 250)

Sinn und Unsinn des Vermerks „Zur persönlichen Eröffnung“

Keine Frage wird so heiß diskutiert, wie diese. An sich bewirkt dieser Vermerk, dass nur der Empfänger den Inhalt lesen können soll. Da die Qualifikation eines Verhaltens als „Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes“ voraussetzt, dass mehrere Personen vom Delikt Kenntnis erlangen, kann man durch diesen Vermerk vermeiden, dass ein Delikt – meist eine überschießende bzw. beleidigende Formulierung in einem Schreiben – zu vielen Personen bekannt wird. Wer also kränken, beleidigen, persönlich angreifen, schlichtweg ungut sein will, der benütze diesen Vermerk fleißig; er schützt (bedingt) vor der sogenannten Retourkutsche. Nicht so in Wien: Beleidigende Schreiben, die kein strafrechtlich zu ahndendes Delikt darstellen, können nach einem Wiener Landesgesetz mit einem dem Privatanklageverfahren des StGB nachgebildeten Verfahren geahndet werden. Meist enthalten derartige Schreiben Unangenehmes.

Tipp: Nicht gleich antworten, liegen lassen bis der Ärger verraucht ist, vielleicht die Sache mit einem Kollegen besprechen. Das erspart unsachliche Entgegnungen und damit weiteren Ärger, sei er persönlicher, standesrechtlich fassbarer oder gar wirtschaftlicher Art.

Die Fälle, wo jemand durchaus persönliches mitteilen will, werden hier nicht erwähnt, der Inhalt solcher Schreiben ist ja im Regelfall auch dann nicht disziplinar, wenn er publik werden würde.

(Bkd 66/84, 1/91, 11/93)

Doppelvertretung

Die echte Doppelvertretung mit Frontwechsel ist selten; es ist auch unmittelbar einsichtig, dass diese nicht erlaubt ist. Man darf also in einer Scheidung nicht zuerst den Mann gegen die Frau und dann die Frau gegen den Mann vertreten. (AnwBl 2001, 214)

Die unechte Doppelvertretung hingegen ist häufiger und oft auch schwer zu erkennen. So darf beispielsweise ein Rechtsanwalt nicht gleichzeitig einmal für und einmal gegen ein und dieselbe Partei auftreten, selbst wenn dies in verschiedenen Verfahren ist, die miteinander nicht im Zusammenhang stehen (also beispielsweise die örtliche Bank gegen den Klienten, und den Klienten in einer Verlassenschaftssache, die mit den Schulden des Klienten bei der Bank nicht das geringste zu tun hat, vertreten). (AnwBl 1995, 266; 1984, 272; 2000, 418)

Dabei hilft insbesondere nicht die Zustimmung der beteiligten Klienten. Auch mit deren Erlaubnis bleibt das Verhalten verpönt.

Insbesondere nach längerer Zeit, etwa nach 5 Jahren, hört das Verbot der „unechten“ Doppelvertretung aber zu wirken auf, zumal man nicht ewig in Evidenz halten kann, wer jemals, warum die Kanzlei aufgesucht hat.

Verboten ist beispielsweise die Vertretung einer Eigentümergemeinschaft gegen Dritte einerseits und andererseits die Vertretung dieser Gemeinschaft gegen ein Mitglied der Gemeinschaft (Problem aller Rechtsfreunde von Hausverwaltungen!). Auch darf man nicht eine Firma gegenüber Dritten vertreten und gleichzeitig den Geschäftsführer gegen diese oder gleichzeitig einen Gesellschafter im Streit zwischen den Gesellschaftern.

Vertragserrichter dürfen nur dann einen Teil gegen den anderen bei Streitigkeiten aus dem Vertrag vertreten, wenn dieser bei Ausarbeitung des Vertrages entweder selbst anwaltlich

vertreten ist oder der Vertragsrichter von Anfang an klar gestellt hat, dass er nur eine Seite vertritt und daher im Streitfall auch die andere Seite vertreten darf. Aber auch diese Vertragsrichter haben – insbesondere gegenüber unvertretenen Parteien – deren Interessen zu wahren, dürfen also insbesondere deren rechtliche Unwissenheit nicht – auch nicht für den eigenen Klienten – ausbeuten, etwa durch unwahre oder unrichtige Belehrungen, das Nichthinweisen auf Dinge, mit denen der unvertretene spätere Gegner offenbar nicht rechnet (z.B. Haftung für Grunderwerbsteuer) etc. Auch endet die Möglichkeit der weiteren Vertretung eines Teils gegen den anderen dort, wo der Vertragsrichter über die Vertragsrichtung hinaus Aufträge annimmt, etwa einen beidseitigen Treuhandauftrag, der ihn zu Treue, Eifer und Gewissenhaftigkeit gegenüber beiden Vertragsteilen verpflichtet, also etwa bei einer Klage eines Teils gegen den anderen auf Zustimmung zur Auszahlung des beim vertragserrichtenden Treuhänder erlieg-enden Treuhanderlages.

Verhalten außerhalb des Berufes und in eigener Sache

Auch Verhalten, das nichts mit der Berufsausübung zu tun hat, kann disziplinar fassbar sein. Dazu zählen selbstverständlich alle Formen von strafbaren Handlungen (Kinderschänder, Rauschgiftsüchtige, Mörder, etc.) aber auch Verkehrsdelikte (Stichwort: PKW und Alkohol) oder die Art und Weise, wie man mit Behörden im Zusammenhang mit Strafmandaten oder der Zulassung von KFZ zum Verkehr umgeht. Zum Schmunzeln: Ist es disziplinar, wenn ein Rechtsanwalt, der einen PKW einparkt, einen Hund bei der Verrichtung seines Geschäfts stört und diesen zwingt, dieses zu unterbrechen und auf den Gehsteig zurückzukehren? Darf ein Rechtsanwalt Eis auf offener Straße schlecken? Ist das Erscheinen bei Gericht mit dem Eis in der Hand disziplinar? Darf man bei Gericht eine Lederhose tragen? Braucht man eine Krawatte? Muss man den Richter auch auf der Straße grüßen? Solche und ähnliche Fragen stellen sich gelegentlich und dienen der Auflockerung des ansonsten gar nicht so einfachen Lebens der Mitglieder der Disziplinarsenate.

Erfreulich, dass verurteilende Erkenntnisse im Zusammenhang mit Scheidungen von Kollegen und Kolleginnen selten sind, häufiger sind freilich Anzeigen.

Verfahrenshilfe

Disziplinar sind alle Verhaltensweisen, die man mit mangelndem Einsatz für Verfahrensbeholfene beschreiben könnte. So hat der verhaftete Mandant das Recht darauf, vor einer Verhandlung besucht zu werden, Rechtsmittel – auch wenn noch so unsinnig – sind auszuführen, und überhaupt ist im Umgang mit dieser Klientel das genaue Festhalten von Informationen, Wünschen und Aufträgen wichtig, besonders wenn es sich um Querulanten handelt. Diese sind meist – egal, was man für sie tut – unzufrieden und lassen ihrem Frust in Form von Anzeigen freien Lauf. Dem kann man nur durch besonderen Fleiß und ausgesuchte Höflichkeit zuvorkommen – auch wenn es schwer fällt.

Das Verfahren

Das Verfahren ist im Disziplinarstatut geregelt. Meist läuft es ab wie folgt:

- Anzeige an den Kammeranwalt durch Ausschuss, Dritte (ehem. Klient, Gegner, Kollegen, Richter) oder von Amts wegen, etwa aufgrund von Pressemeldungen, Werbeaussendungen, die man „irrtümlich“ auch an den Kammeranwalt richtet, etc.
- Aufforderung zur Äußerung binnen 14 Tagen (hier passieren die meisten Fehler: Viele Äußerungen werden unbedacht, unvollständig und am Wesentlichen vorbeigehend

gemacht; viele legen sich dabei bereits selbst unbeholfen die Schlinge um den Hals bzw. lösen völlig unnötig ein Verfahren aus, weil sie entweder nicht oder schlampig – entlastende Umstände nicht erwähnend – „irgendetwas“ daherschreiben, nur um die Frist zu wahren.

Tipp:

1. Nie selbst

eine Äußerung machen; zumindest Rücksprache mit einem in diesen Sachen erfahrenen Kollegen halten; 2. Wenn die Frist für eine fundierte Äußerung nicht ausreicht, Fristverlängerung beantragen (wird meist formlos gewährt) 3. Immer daran denken: Was man nicht abstreiten kann, muss man rechtfertigen, wie in jedem anderen Strafverfahren auch. Der Grundsatz in dubio pro reo gilt auch hier!

- Nach Einlangen der Äußerung entscheidet der Kammeranwalt, ob er das Verfahren einstellt, oder einen Untersuchungskommisär (UK) bestellt. Er kann dies auch bereits aufgrund der Anzeige tun, wenn er keine Äußerung einholen will. In diesem Fall wird der Beschuldigte erst jetzt aufgefordert eine verantwortliche Äußerung abzugeben. Es gilt auch hier das oben Gesagte.
- Der UK ermittelt gleich einem Untersuchungsrichter den Sachverhalt, dies im Rahmen der Anzeige bzw. den Anträgen des Kammeranwalts (was nach dessen Ansicht disziplinar sein könnte, ist im Akt (auf der Anzeige) unterstrichen!!! Man nehme daher vor allem zu den Unterstreichungen Stellung bzw. untersuche in dieser Richtung!
- Der UK verfasst einen Bericht, dieser geht in die sog. „beratende Sitzung“ In dieser wird der Schuldvorwurf in Worte gefasst und danach entschieden, ob oder ob nicht Grund zur Disziplinarbehandlung des/der Beschuldigten gegeben ist, insofern ihm/ihr vorgeworfen wird, er/sie habe
- Wesentlich ist, dass weder der Kammeranwalt noch die beratende Sitzung beweiswürdigen kann und darf. Bleiben also – nach Tätigkeit des UK – strittige Beweisfragen, ist der Sachverhalt also nicht eindeutig und würde bei Annahme eines der mehreren möglichen Sachverhalte auch nur einer abstrakt zu einer Verurteilung führen können, so ist mit Einleitungsbeschluss vorzugehen, auch wenn wahrscheinlich ist, dass nach einer Disziplinarverhandlung ein Freispruch ergeht. Möglich ist auch eine Einstellung nach §3 DSt, was inhaltlich einem Vorgehen nach § 42 StGB entspricht (dazu später).
- Gegen den Einstellungsbeschluss steht dem Kammeranwalt die Beschwerde an die OBDK zu, nicht aber dem Anzeiger und auch nicht dem Beschuldigten.
- Kommt es zu einer Disziplinarverhandlung, so kann der Beschuldigte zwei Mitglieder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Davon sollte man – nach Rücksprache mit seinem Verteidiger – allenfalls Gebrauch machen.
- Die Verhandlung läuft ab, wie die vor einem Schöffensenat (es gilt subsidiär die StPO), dies mit der Maßgabe, dass der Berichtstatter den Akt referiert.
- Danach wird das Erkenntnis – nach Beratung – verkündet. Es lautet auf Freispruch und Loszahlung von den Kosten oder Schuldspruch. Der Freispruch kann auch nach § 3 DSt erfolgen, also mangels Strafwürdigkeit eines an sich disziplinarischen Verhaltens, etwa weil die Folgen gering geblieben sind und weder spezial- noch generalpräventive Gründe eine Bestrafung erforderlich machen.
- Die Strafen gehen vom seltenen Verweis, über Geldstrafen von € 1,- bis € 45.000,-- Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zu einem Jahr und Streichung von der Liste. Die Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft kann ganz oder teilweise bedingt nachgesehen werden und mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert werden. Geldstrafen können nur unbedingte verhängt werden.
- Bei einem Schuldspruch wird die Tat entweder als Berufspflichtenverletzung und/oder als Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes qualifiziert. Letzteres setzt voraus, dass die Tat mehreren Personen bekannt wurde, ersteres nicht.

- Die Strafenpraxis ist unterschiedlich, bei Erstverurteilungen, ohne besondere Erschwerungs- oder Milderungsgründe ist mit einer Geldstrafe von € 500,- bis € 1.000 zu rechnen. Ausnahmen bilden Fälle, wo entweder Gravierendes passiert ist (Vergehen bei Treuhandschaften nach Schadensgutmachung, echte Doppelvertretung), wo mit ca. € 1.500 bis € 2.500 gerechnet werden kann. Bei Wiederholungstätern ist mit einer Steigerung der Strafe bis zum Doppelten der letzten Strafe zu rechnen. Immer ist aber auf die Schwere der Tat, die Höhe der verletzten Rechtsgüter (z.B. die Höhe des nicht bei Gericht hinterlegten Akontos) bedacht zu nehmen, sodass allgemeine Aussagen schwierig sind. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle „überlebt“ der Beschuldigte ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz das Verfahren. Wer sich verteidigen lässt – und das sei jedem angeraten, der keine Erfahrung in Strafsachen hat oder der in eigener Sache schlichtweg ungeschickt ist, was auf die Mehrzahl der Beschuldigten zutrifft, sodass es keine Schande ist, sich selbst nicht bestens vertreten zu können (das beherrschen nur ganz wenige) – der muss mit Kosten, wie nach einer Schöffenvorverhandlung rechnen. Das zahlt sich meist – bei einfachen Delikten nicht aus – bei schwereren Vorwürfen – oder vielen Vorstrafen – aber schon. An Kosten des Verfahrens können bis zu € 2.250,- (5% der maximalen Geldstrafe) von der jeweiligen Kammer eingefordert werden.
- Gegen Erkenntnisse des Disziplinarrats kann binnen 4 Wochen das Rechtsmittel der Berufung (drei Ausfertigungen) ausgeführt werden. Die Frist läuft ab der Zustellung des Erkenntnisses, eine Rechtsmittelanmeldung ist nicht erforderlich. Beruft der Kammeranwalt, so ist eine Gegenäußerung binnen 4 Wochen ab Zustellung der Berufung möglich. Es herrscht kein Neuerungsverbot („volle Berufung“).
- Über die Berufung entscheidet die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission (OBDK), welche beim OGH eingerichtet ist, nach mündlicher Verhandlung, welche nicht viel anders abläuft, als ein Gerichtstag beim OGH in anderen Strafsachen (es gilt subsidiär die StPO), nur mit dem Unterschied, dass Beweise aufgenommen werden können.
- Gegen die Entscheidung der OBDK kann binnen sechs Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses noch der VfGH angerufen werden, und zwar aus allen Gründen, die sonst eine Bescheidbeschwerde beim VfGH möglich machen. Häufig werden Verfahrensmängel, die zum Entzug des gesetzlichen Richters geführt haben, die Verletzung des Gleichheitssatzes, insbesondere durch gehäufte Verkennung der Rechtslage, welche unzulässige Willkür bewirkt etc. geltend gemacht, manchmal auch die Verfassungswidrigkeit der Normen, auf die sich das Erkenntnis gründet, meist Bestimmungen der RL-BA 1977 oder der RAO. Je besser das Erkenntnis begründet ist, desto schwerer ist eine Anfechtung, zumal entweder Verfassungsfragen oder Grundrechtsverletzungen moniert werden müssen. Die Beweiswürdigung kann dort nicht mehr bekämpft werden.
- Selbstverständlich ist auch noch gegen das Erkenntnis des VfGH eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte möglich (wenn auch im gegebenen Sachzusammenhang nicht wirklich aussichtsreich, Frist: 6 Monate).

Soweit ein grober Überblick zum Verfahren.

Auf das in Nova & Varia 1/2004 Gesagte sei nochmals verwiesen.

Zusammenfassend empfehle ich jedem/jeder Beschuldigten:

- Ruhe bewahren

- Rücksprache mit im Disziplinarrecht erfahrenen Kollegen halten; klären, ob Verteidigung sinnvoll und leistbar;
- eher um Fristverlängerung ansuchen als unbedachte Äußerungen machen;
- die Äußerung bzw. Einvernahmen genau vorbereiten; entlastende Umstände suchen und vorbringen; durch Unterlagen unterlegen (so vorhanden);
- auf den disziplinarischen Vorwurf konkret eingehen, diesen abstreiten oder rechtfertigen (von den Fällen eines reumütigen Geständnisses einmal abgesehen, das auch sinnvoll sein kann und natürlich honoriert wird, beispielsweise durch ein Vorgehen nach § 3 DSt) und vor allem nichts Neues – erst recht Disziplinarisches - ins Verfahren tragen;
- alle Beteiligten sind ehrenamtlich tätig, jeder arbeitet sozusagen in seiner Freizeit: Daher in der Kürze des Vorbringens liegt die Würze, keine unnötig langen Schriftsätze; was interessiert, ist nicht so sehr das „böse“ Verhalten des Gegners, als das Ausräumen des angeblich disziplinar fassbaren Verhaltens des Beschuldigten!
- trotz Verfahren einen Ausgleich mit dem Anzeiger suchen, das nimmt der Sache die Schärfe und reduziert auch das Strafbedürfnis bzw. den sozialen Störwert der Tat;
- der Beschuldigte kann nicht gezwungen werden, Angaben zu seiner Sache zu machen, insbesondere nicht zu seinem Einkommen oder Vermögen; in der Praxis hat dies sowieso geringen Einfluss auf die Strafhöhe; bei schwerwiegenden Delikten, bei denen größere Geldbeträge eine Rolle spielen, ist es aber besser, Angaben zu machen, sonst orientiert sich die Strafe nur am z.B. bei Gericht nicht hinterlegten Betrag, nicht an der Leistungsfähigkeit des Täters. Je schwerer also das Delikt, desto mehr sollte man seine finanziellen Probleme bzw. Sorgepflichten etc. darstellen, auch wenn das vielleicht als besonders peinlich empfunden wird. (Es soll Kollegen geben, denen es so schlecht geht, dass sie das lieber nicht – auch nicht in einer Disziplinarverhandlung gegenüber Kollegen zugeben wollen; und anderen geht es so gut, dass sie den Neid ihrer Richter fürchten, beides kann zu Fehlbeurteilungen des Sachverhalts führen, wobei sich der Beschuldigte darauf verlassen kann, dass diese – seine – Angaben nicht den Verhandlungssaal verlassen, sie unterliegen, wie alles andere auch, der strengen Verschwiegenheitspflicht aller Beteiligten);
- zu Verhandlungen und Terminen erscheinen; alle haben viel zu tun, unentschuldigtes Fernbleiben oder kurzfristige Vertagungs-bitten, Ablehnungen des Senates am Tag vor der Verhandlung, etc. erhöhen nicht das Verständnis der Senate für den Beschuldigten!
- Wie immer das Verfahren ausgeht: Das Leben geht weiter! Nehmen Sie es ernst, aber nicht tragisch. (Es gibt Kollegen, die sich sogar Jahre nach einem Freispruch noch darüber aufregen, dass man ihnen so ein Verfahren überhaupt angetan hat – das ist schlecht für die Seele und zahlt sich nicht aus!).

Dr. Heinz-Peter Wachter, Rechtsanwalt

Der Autor war von 1999 bis 2003 Mitglied des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Wien und beschäftigt sich in seiner Kanzlei häufig mit Fragen des Disziplinarrechts der freien Berufe.